

VOM CHANCEN- AUFENTHALTSRECHT ZUM BLEIBERECHT.

*Informationen für Menschen,
die den Chancen-Aufenthalt
(§ 104c) beantragen werden
oder ihn bereits haben.*



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e.V.

DE

**HABEN SIE VOR,
DEN CHANCEN-AUFENTHALT
(§ 104C) ZU BEANTRAGEN?**



Haben Sie den Chancen-Aufenthaltstitel bereits beantragt? Oder haben Sie den Chancen-Aufenthaltstitel bereits erhalten?

Hier erfahren Sie Schritt für Schritt, worum Sie sich kümmern müssen, nachdem Ihnen die Ausländerbehörde eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis erteilt hat.

Wenn Sie überlegen, die Chancen-Aufenthaltserlaubnis zu beantragen oder Sie die Chancen-Aufenthaltserlaubnis bereits besitzen, ist es wichtig, sich diese Broschüre gut durchzulesen.

Denn, nachdem Sie die Chancen-Aufenthaltserlaubnis bekommen haben, müssen Sie innerhalb von 18 Monaten, bestimmte Bedingungen erfüllen, um einen langfristigen Aufenthaltstitel nach §25a or §25b zu erhalten.

Auf einen Blick

- » Nach erfolgreicher Beantragung haben Sie 18 Monate lang die Chancen-Aufenthaltserlaubnis (§ 104c Aufenthaltsgesetz).
- » Wenn Sie vor dem Ablauf dieser 18 Monate keine andere Aufenthaltserlaubnis (nach § 25a oder § 25b) beantragen und erhalten, bekommen Sie danach nur eine Duldung.
- » Sie müssen in den 18 Monaten, wenn Sie keine Schüler*innen, keine Auszubildende oder keine Studierende sind:
 1. Deutsch lernen (Niveau A2)
 2. Eine Arbeit finden
 3. Ihre Integration nachweisen
 4. Ihre Identität klären (insbesondere Reisepass)



Vorab: Kurzinformation zum Chancen-Aufenthalt

Wer kann eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis beantragen?

Menschen, die vor dem 31.10.2017 in Deutschland eingereist sind und am Stichtag, dem 31.10.2022, seit 5 Jahren ununterbrochen geduldet oder gestattet waren oder eine andere Aufenthaltserlaubnis hatten.

Was brauche ich nicht, um die Chancen-Aufenthaltserlaubnis zu bekommen?

Sie brauchen **keine** geklärte Identität, um die Chancen-Aufenthaltserlaubnis zu bekommen und müssen bisher auch **keiner** Arbeit nachgegangen sein.

Was kann ich mit der Chancen-Aufenthaltserlaubnis machen?

Sie dürfen damit zum Beispiel arbeiten und Deutsch- und Integrationskurse besuchen und können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Jobcenter) in Anspruch nehmen.

Bis wann kann ich die Chancen-Aufenthaltserlaubnis noch beantragen?

Bis zum 31.12.2025 können Sie die Chancen-Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Wie lange gilt die Chancen-Aufenthaltserlaubnis?

Die Chancen-Aufenthaltserlaubnis gilt 18 Monate. Vor Ablauf der 18 Monate müssen Sie **unbedingt** einen neuen Aufenthaltstitel bei Ihrer Ausländerbehörde beantragen, denn der Aufenthaltstitel nach § 104c Aufenthaltsgesetz wird nur einmalig erteilt und kann auch nicht verlängert werden.

Wen kann ich kontaktieren, wenn ich Fragen zum Chancen-Aufenthaltsrecht habe?

Sie können uns kontaktieren, wenn Sie Fragen zum Chancen-Aufenthaltsrecht haben. E-Mail: cast@fluechtlingsrat-lsa.de



Weitere Infos unter:

<https://fluechtlingsrat-lsa.de/104c/>

1. Sprache

Wenn Sie bereits die Chancen-Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben Sie 18 Monate Zeit, um Deutsch auf **A2-Niveau** zu erlernen. Diese Voraussetzung müssen Sie erfüllen, um eine Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b) zu erhalten. Im Gesetz steht, dass Sie **mündlich** Deutsch auf A2-Niveau sprechen müssen.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Thema Einstufungstests und Sprachstandsfeststellungen:
<https://fluechtlingsrat-lsa.de/sprache/>



NEIN

Haben Sie schon
wie gut II

JA

Wissen Sie
lernen können
Sprachzertifika

Dann melden Sie sich gerne bei dem Deutschkurs an. Wenn sie Hilfe dabei brauchen, schreiben Sie uns einfach:
cast@fluechtlingsrat-lsa.de

Hier finden Sie v
dazu, wo Sie De
<https://fluechtlingsrat-lsa.de>





Sprechen Sie Deutsch auf A2-Niveau?

NEIN

JA

Würden Sie gerne ein Sprachzertifikat erwerben, welches bestätigt, dass Sie Deutsch auf A2-Niveau sprechen?

JA

NEIN

Sind Sie schon einmal getestet, um zu sehen, wie Ihr Deutsch ist?

JA

Wo Sie Deutsch lernen und wo Sie ein Sprachzertifikat erwerben können?

NEIN

Für weitere Informationen zum Deutsch lernen können Sie den Ratgeber besuchen: [migrationsrat-lsa.de/sprache/](https://www.migrationsrat-lsa.de/sprache/)



Nein, mein Deutsch ist so gut, dass die Mitarbeitenden der Ausländerbehörde im Gespräch sehen werden, dass ich Deutsch auf A2-Niveau spreche.

Dann haben Sie höchstwahrscheinlich die erste Voraussetzung für die Beantragung der Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b) erfüllt.

2. Integration

Wenn Sie bereits die Chancen-Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben Sie 18 Monate Zeit, um Ihre Integration nachzuweisen. Diese Voraussetzung müssen Sie erfüllen, um eine Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b) zu erhalten. ■

Haben Sie o

JA

Dann haben Sie höchstwahrscheinlich die zweite Voraussetzung für die Beantragung der Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b) erfüllt.



Haben Sie bereits einen Integrationskurs besucht oder einen Einbürgerungstest gemacht?

JA

NEIN

den Nachweis dafür?

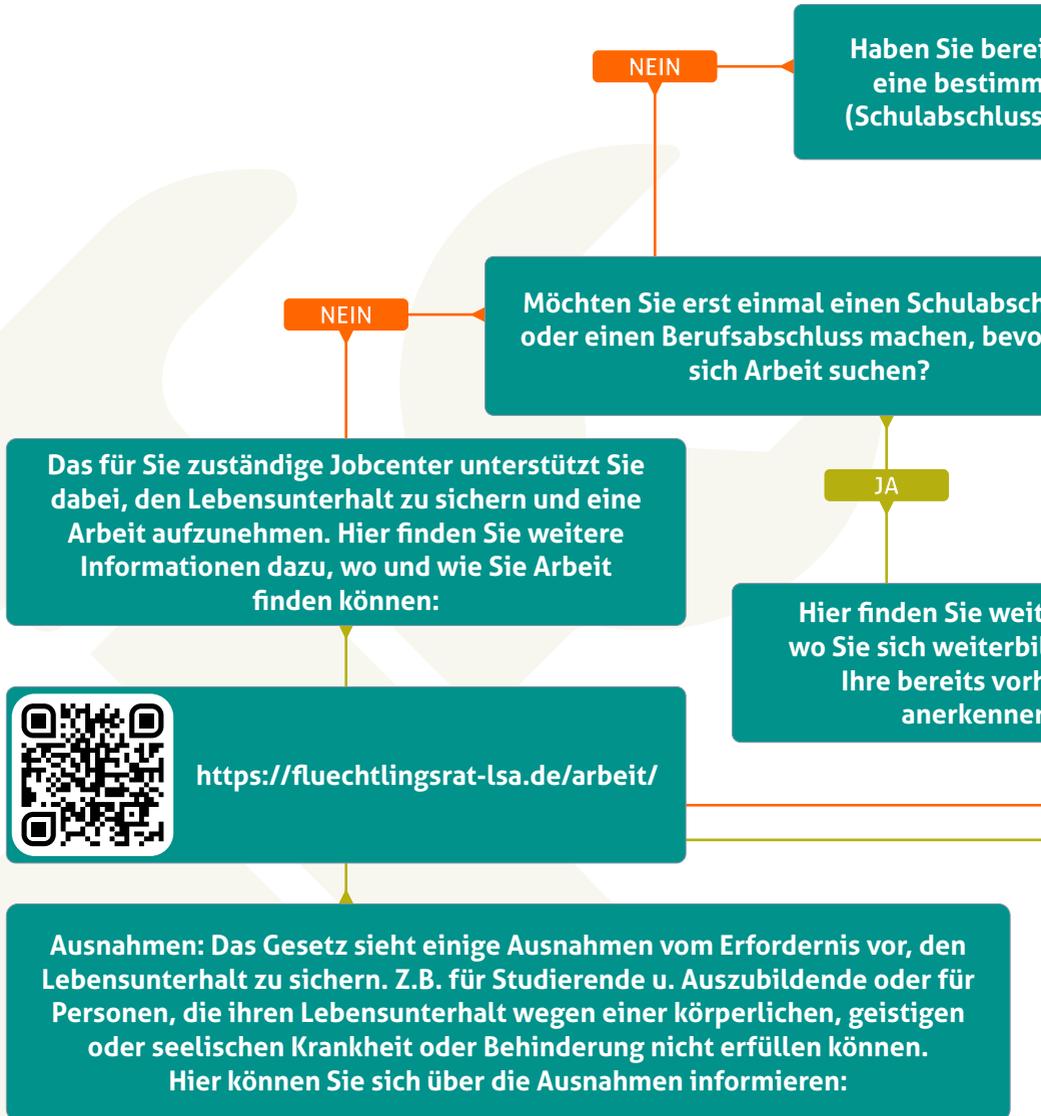
NEIN

Hier finden Sie weitere Informationen zu dem Thema Integrationskurse:
<https://fluechtlingsrat-lsa.de/sprache/>



3. Arbeit

Wenn Sie bereits die Chancen-Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben Sie 18 Monate Zeit, um Ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit zu sichern. Die Behörden müssen hierbei davon ausgehen können, dass Ihr Lebensunterhalt auch künftig gesichert ist. Dies nehmen die Behörden vor allem dann an, wenn eine Erwerbstätigkeit mit ausreichendem Einkommen ausgeübt wird.





Haben Sie bereits eine Arbeit?

NEIN

JA

Welche Abschlüsse, die Sie für
diese Arbeit qualifizieren?
(Studium, Berufsausbildung, etc.?)

Welche Abschlüsse
haben Sie

JA

Verdienen Sie mit Ihrer Arbeit genug,
um Ihren Lebensunterhalt zu sichern?

JA

NEIN

Woher bekommen Sie
weitere Informationen dazu,
welche Abschlüsse
benötigen Sie bzw. wie Sie
erhalten lassen können:

Dann haben Sie
höchstwahrscheinlich die dritte
Voraussetzung für die
Beantragung der Aufenthalts-
gewährung bei nachhaltiger
Integration (§ 25b) erfüllt.

Nein, ich brauche finanzielle Unterstützung
vom Staat.

Ihr Lebensunterhalt gilt als überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert,
wenn mehr als die Hälfte des Einkommens Ihrer Bedarfsgemeinschaft aus
einer Erwerbstätigkeit stammt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die
Menschen, mit denen Sie zusammen wohnen und zusammen wirtschaften.
Hier können Sie sich hier darüber informieren, wie viel Ihrer Lebenskosten
genau durch Ihr Einkommen gedeckt werden müssen:

4. Identitätsklärung

Wenn Sie bereits die Chancen-Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben Sie 18 Monate Zeit, um Ihre Identität zu klären. Sie müssen dazu einen Pass oder Ausweisersatz (beispielsweise Reiseausweis für „Ausländer“) vorlegen können. Tun Sie also Ihr Möglichstes, um Ihre Identitäts-Papiere zu organisieren. Gehen Sie dabei aber sicher, dass auch alle anderen Voraussetzungen (Sprache, Arbeit, Integrationskurs) für die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§25b) erfüllt sind. ■





Haben Sie Ihre Identität gegenüber den Behörden bereits geklärt?
(Liegt den Behörden Ihr Pass bereits vor?)

NEIN

JA

Können Sie bereits absehen, dass es Ihnen nicht gelingen wird, Ihren Pass/Passersatz innerhalb der 18 Monate vorzulegen?

Dann brauchen Sie hier nichts weiter zu tun und können sich ganz auf die Arbeitssuche und den Spracherwerb konzentrieren.

JA

Achtung! Seien Sie dabei jedoch besonders vorsichtig und lassen Sie sich in jedem Fall von einem Anwalt beraten, da eine solche Täuschung auch strafrechtliche Konsequenzen für Sie haben kann. Hier finden Sie mehr Informationen zu Anwälten, die Sie hierfür kontaktieren können:

Sie müssen nun nachweisen, dass Sie alle erforderlichen und Ihnen zumutbaren Möglichkeiten zur Klärung Ihrer Identität ergriffen haben. Unter folgendem Link gibt es weitere Informationen dazu, was Sie alles versuchen müssen, um Ihre Identität zu klären:

<https://fluechtlingsrat-lsa.de/identitaet/>



Kontakt:

Wie können Sie am besten Kontakt zu uns aufnehmen?

Wenn Sie unsere Unterstützung benötigen, dann fragen Sie einen Termin bei uns via E-mail an oder schreiben Sie uns eine Nachricht auf Signal. Wir antworten Ihnen dann so schnell wie möglich und sagen Ihnen, wo Sie sich mit uns treffen können oder ob ein telefonischer Termin ausreicht. Wir können Sie in ganz Sachsen-Anhalt beraten und kommen gerne zu Ihnen.

Unsere Kontaktdaten finden Sie hier:

CAST-Team:

@ cast@fluechtlingsrat-lsa.de

☎ +49 157 38303546 oder

☎ +49 159 06725150 oder

☎ +49 176 42762920

Wichtiger Hinweis: Die folgende Adresse ist nur unsere Postanschrift. Dort können Sie Briefe hinschicken. Unsere Beratungen finden in anderen Räumen statt. Diese sagen wir Ihnen, sobald wir einen Termin mit Ihnen vereinbart haben.

Postanschrift:

✉ **Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.**

Schellingstraße 3-4, 39104 Magdeburg

☎ +49 391 50 54 96 13

Weiterführende Informationen:



ZUM CHANCEN-AUFENTHALTSRECHT:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/104c/>



ZU DEN THEMEN SPRACHE & INTEGRATION:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/sprache/>



ZU DEM THEMA ARBEIT:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/arbeit/>



ZU DEM THEMA IDENTITÄT:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/identitaet/>



ZU DEM CAST-PROJEKT:

https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber_uns/projekte/cast-chancenaufenthalt-in-sachsen-anhalt/

Impressum

Herausgeber*in

**Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt /
Projekt »CAST – ChancenAufenthalt in Sachsen-Anhalt«**

Geschäftsstelle Magdeburg

📍 Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg

☎ +49 391-505 496 13/4

📠 +49 391-505 496 15

✉ info@fluechtlingsrat-lsa.de

Büro Halle (Saale)

📍 Kleiner Berlin 2
06108 Halle (Saale)

☎ +49 345-445 02 521

📠 +49 345-445 02 522

✉ info@fluechtlingsrat-lsa.de

🌐 www.fluechtlingsrat-lsa.de

📘 facebook.com/fluechtlingsrat.lsa

🐦 twitter.com/FlueRa_ST

Redaktionsschluss/Veröffentlicht

im Juli 2024

Diese Publikation als Download

www.fluechtlingsrat-lsa.de/castinfo



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

Die Erstellung dieser Publikation wurde gefördert durch:



#moderndenken



Hinweis: Die in der Broschüre geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Fördergebers übereinstimmen.

SPENDENAUFUF

**Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation
geflüchteter Menschen mit einer Spende!**

Damit wir auch in Zukunft Impulse zur Stärkung der Rechte von geflüchteten
Menschen unabhängig setzen und Sie bei Bedarf auch weiterhin informieren können.

Spendenkonto:

Kontoinhaber*in:

IBAN:

BIC:

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

DE41 4306 0967 1210 6435 00

GENODEM1GLS